

Tarif Zahn 1

Tarif der Krankheitskostenvollversicherung

Stand: 01.07.2018, 330817 (V167), 07.2018

Es gelten die AVB/VT – Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung.

I. Versicherungsleistungen

1. Erstattungsfähig sind zu **50 %** die Kosten für
 - a) Kronen und Brücken (mit Verblendung bis zum Zahn 5),
 - b) prothetische Leistungen,
 - c) Eingliederung von Aufbissbehelfen und Schienen.

Die erstattungsfähigen Kosten umfassen auch die dazugehörigen

- d) diagnostischen und anästhetischen Leistungen,
- e) chirurgischen Leistungen,
- f) Reparaturen,
- g) Heil- und Kostenpläne.

Diesbezügliche Material- und Laborkosten werden erstattet, soweit sie im Preis- und Leistungsverzeichnis für diesen Tarif aufgeführt sind und im Rahmen der dort genannten Höchstbeträge liegen (siehe Anlage).

Nicht erstattungsfähig sind folgende Leistungen:

- Veneers,
- Implantate,
- funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen.

2. Die Erstattung ist begrenzt

- in den ersten drei Kalenderjahren auf einen erstattungsfähigen Rechnungsbetrag von insgesamt höchstens 3.000 EUR,
- ab dem vierten Kalenderjahr auf einen erstattungsfähigen Rechnungsbetrag von insgesamt höchstens 6.000 EUR in zwei Kalenderjahren. Diese Höchstgrenze gilt auch bei einem Wechsel aus einem anderen Tarif.

Die Begrenzungen gelten nicht für einen Versicherungsfall, der durch einen nachweislich nach Versicherungsbeginn eingetretenen Unfall verursacht wurde.

3. Hinweis: Wir empfehlen Ihnen, bei Zahnersatzmaßnahmen vor Behandlungsbeginn einen Heil- und Kostenplan zusammen mit einer detaillierten Kostenaufstellung des zahntechnischen Labors einzureichen. Wir prüfen den Heil- und Kostenplan und geben Ihnen über die zu erwartende Versicherungsleistung schriftlich Auskunft.

II. Sonstige Tarifbedingungen

1. Erstattungsgrundsätze

Arzt- und Zahnarztkosten sind nach den Grundsätzen der GOÄ und GOZ bis zu den dort jeweils festgelegten Regelhöchstbeträgen erstattungsfähig

2. Auslandsgeltung

2.1 Abweichend von § 1 Teil II Absatz 4 Satz 3 und 4 AVB/VT gilt folgende erweiterte Regelung:

Während der ersten zwei Monate eines vorübergehenden Aufenthalts im außereuropäischen Ausland besteht Versicherungsschutz ohne besondere Vereinbarung. Muss der Aufenthalt wegen notwendiger Heilbehandlung über zwei Monate hinaus ausgedehnt werden, besteht Versicherungsschutz, solange die versicherte Person die Rückreise nicht ohne Gefährdung ihrer Gesundheit antreten kann, längstens aber für weitere zwei Monate. Liegt zu diesem Zeitpunkt bei der versicherten Person noch Transportunfähigkeit vor, verlängert sich der Versicherungsschutz, bis die versicherte Person wieder transportfähig ist.

2.2 Während der ersten 12 Monate eines vorübergehenden Aufenthalts im außereuropäischen Ausland besteht in Ergänzung zu § 1 Teil II Absatz 4 Satz 3 und 4 AVB/VT das Recht auf Fortführung des Versicherungsschutzes. Die Fortführung des Versicherungsschutzes kann von der Vereinbarung eines Beitragszuschlags abhängig gemacht werden. Der vorübergehende Auslandsaufenthalt ist dem Versicherer rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vor Beginn der Auslandsreise unter Nennung des Aufenthaltslandes schriftlich anzuzeigen.

Der Versicherungsschutz kann durch gesonderte Vereinbarung über diese Dauer hinaus fortgesetzt werden.

Die Regelungen gemäß § 15 Teil I Absatz 3 AVB/VT zur Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes in einen anderen Staat als in § 1 Teil I Absatz 5 AVB/VT genannt bleiben hiervon unberührt.

3. Änderungsklausel

Der Versicherer ist unter den Voraussetzungen des § 18 Teil I Absatz 1 AVB/VT berechtigt, das Preis- und Leistungsverzeichnis für zahntechnische Laborarbeiten mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse, auch für den noch nicht abgelaufenen Teil des Versicherungsjahres, den veränderten Verhältnissen anzupassen. Änderungen werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Benachrichtigung des Versicherungsnehmers folgt.

4. Versicherungsfähigkeit

Versicherungsfähig in diesem Tarif sind Personen, die im Tarif GesundheitCOMFORT versichert sind.

Die Versicherung in diesem Tarif endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Versicherung im Tarif GesundheitCOMFORT endet.

5. Beitragsänderungen

Abweichend von § 8a AVB/VT wird bei einer Änderung der Beiträge das Geschlecht der versicherten Person nicht berücksichtigt. Entsprechendes gilt für die Gegenüberstellung gemäß § 8b AVB/VT, die somit für die Beobachtungseinheiten Erwachsene und Kinder/ Jugendliche durchgeführt wird.

Diesem Tarif liegt das Preis- und Leistungsverzeichnis für zahntechnische Laborarbeiten (Premium) zu Grunde.

Abkürzungsverzeichnis

AVB/VT	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung
GOÄ	Gebührenordnung für Ärzte
GOZ	Gebührenordnung für Zahnärzte

Besondere Bedingungen „A“ für Personen in Berufsausbildung zum Tarif Zahn 1

Es gelten die AVB/VT – Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung, der vereinbarte Tarif sowie die nachfolgenden Bestimmungen.

1. Versicherungsfähigkeit

Die Besonderen Bedingungen können zum Tarif Zahn 1 vereinbart werden. Versicherungsfähig sind, solange sie das 34. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

- a) Schüler, Studenten und Personen in Berufsausbildung, die keine hauptberufliche Tätigkeit ausüben,
- b) nicht berufstätige Ehepartner bzw. eingetragene Lebenspartner der nach a) versicherten Personen,
- c) nach Beendigung der Ausbildung vorübergehend arbeitslose Personen, die beim Versicherer bereits bisher nach Besonderen Bedingungen für Personen in Berufsausbildung versichert waren.

Für die Dauer der Gültigkeit dieser Besonderen Bedingungen erhält die Tarifbezeichnung den Zusatz „A“.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Wegfall der Versicherungsfähigkeit unverzüglich mitzuteilen.

2. Ende der Besonderen Bedingungen

Die Besonderen Bedingungen entfallen für:

Personen nach Buchstabe a):

- mit Beendigung der Schule, des Studiums bzw. der Berufsausbildung,
- wenn die Schul- oder Berufsausbildung bzw. das Studium um mehr als sechs Monate unterbrochen wird,
- mit Vollendung des 34. Lebensjahres.

Personen nach Buchstabe b):

- mit der Aufnahme einer Berufstätigkeit,
- mit Wegfall der Versicherungsfähigkeit des Ehepartners bzw. eingetragenen Lebenspartners,
- mit Vollendung des 34. Lebensjahres.

Personen nach Buchstabe c):

- mit Beendigung der Arbeitslosigkeit,
- nach maximal zwölf Monaten,
- mit Vollendung des 34. Lebensjahres.

Bei Entfallen der Besonderen Bedingungen wird die Versicherung – ohne dass es eines Antrags bedarf – ohne Unterbrechung im Tarif Zahn 1 weitergeführt. Der Beitrag in diesen Tarifen richtet sich dann nach dem zum Zeitpunkt der Beendigung der Besonderen Bedingungen erreichten Alter.

3. Beiträge

Während der Gültigkeit dieser Besonderen Bedingungen richten sich die Beiträge nach dem jeweiligen Lebensalter. Mit Beginn des Kalenderjahres der Vollendung des 25. bzw. 30. Lebensjahres ist der Beitrag der Altersgruppe 25 - 29 bzw. 30 - 34 zu zahlen. Die Beiträge ergeben sich aus der jeweils gültigen Beitragstabelle.

Preis- und Leistungsverzeichnis für zahntechnische Laborarbeiten (Premium)

Der Erstattungsanspruch bestimmt sich nach dem jeweils vereinbarten tariflichen Leistungsumfang.

Leistung	erstattungsfähiger Höchstbetrag Euro
Arbeitsvorbereitung	
Abdruck, Stumpfdruck galvanisieren	20,10
Dowel-Pin setzen	4,30
Dublieren eines Modelles oder Modellteiles	19,30
Frässockel	14,40
Hilfsteil in Abdruck, Platzhalter einfügen	19,30
Kunststoffstümpfe, Metallstümpfe, Einzelstümpfe	18,40
Modell aus feuerfester Masse/Lötmodell	14,00
Modell aus Hartgips, Kontrollmodell	8,60
Modell aus Kunststoff	26,20
Modell aus Superhartgips	12,00
Modell für Sägesegmente, Einzelstümpfe, Set-up Modell	13,40
Modell nach Überabdruck oder Funktionsabdruck	13,40
Modellergänzung aus Kunststoff	22,10
Modellmontage in individuellen Artikulator I/II/III	24,40
Modellmontage in Mittelwertartikulator I/II	12,70
Modellpaar in Gipssockel fixieren	14,70
Modellpaar sockeln	34,10
Modellpaar trimmen	18,30
Montage eines Gegenkiefermodelles	13,70
Okklusionsmodell	15,50
Okklusionsmodell für Sägesegmente	23,60
Remontagemodell	30,40
Set-up je Zahn	13,20
Spezialmodell	30,40
Split-Cast-Sockel an Modell	16,40
Zahnkranz ausgießen, angeliefertes Modell untersockeln	10,40
Zweitstumpf für Inlay, Stumpf aus feuerfester Masse	19,00
Herstellen von individuellen Abformungen und Hilfsmitteln	
Basis aus thermoplastischem Material oder aus Kunststoff	26,20
Bisswall aus thermoplastischem Material oder aus Kunststoff auf Basis	18,80
Bisswall aus Wachs auf Basis	8,60
Funktions-, Individueller Löffel aus Kunststoff	31,20
Langzeitprovisorium (Krone, Brückenglied, Stiftzahn, Onlay, Inlay) inklusive Verstärkung, Verblendung und Material	87,50
Provisorische Krone, Brückenglied, Stiftzahn, Onlay, Inlay, Teilkrone	39,60
Registrierplatte und -stift incl. Basen je Kiefer	39,90
Spezialbissplatte	32,70
Tiefziehteil Formteil für provisorische Versorgung	26,50
Vorwall	17,00
Inlays und Onlays	
Dreiviertelkrone, Teilkrone aus Keramik (inklusive Verblendung und Material)	224,30
Dreiviertelkrone, Teilkrone aus Metall	140,90
Inlay aus Keramik, einflächig (inklusive Verblendung und Material)	184,00
Inlay aus Keramik, zweiflächig (inklusive Verblendung und Material)	195,50
Inlay aus Keramik, drei- oder mehrflächig (inklusive Verblendung und Material)	224,30
Inlay aus Kunststoff, einflächig (inklusive Verblendung und Material)	71,20
Inlay aus Kunststoff, zweiflächig (inklusive Verblendung und Material)	85,40
Inlay aus Kunststoff, drei- oder mehrflächig (inklusive Verblendung und Material)	124,70
Inlay aus Metall, einflächig	98,80
Inlay aus Metall, zweiflächig	117,80
Inlay aus Metall, drei- oder mehrflächig	140,90
Onlay aus Keramik (inklusive Verblendung und Material)	224,30
Onlay aus Metall	140,90
Kronen und Brückentechnik	

Leistung	erstattungsfähiger Höchstbetrag Euro
Angelieferte Modellation gießen	41,40
Anker für Klebebrücke	127,10
Auflage an Brückenglied	16,30
Brückenglied aus Keramik (inklusive Verblendung und Material)	272,00
Brückenglied aus Kunststoff (inklusive Verblendung und Material)	69,30
Brückenglied aus Metall massiv	83,10
Brückenglied aus Metall zur Teilverblendung	69,30
Brückenglied aus Metall zur Vollverblendung	78,90
Krone aus Keramik (inklusive Verblendung und Material)	293,00
Krone aus Kunststoff (inklusive Verblendung und Material)	109,70
Krone aus Metall massiv	110,50
Krone aus Metall zur Teilverblendung	99,20
Krone aus Metall zur Vollverblendung	113,00
Krone, Brückenglied für Klammer vorbereiten	28,70
Krone, Brückenglied in vorhandene Prothese einarbeiten	18,40
Papille, Sattel-Pontic aus Keramik	55,50
Papille, Sattel-Pontic aus Kunststoff/Komposit	42,50
Stift in Inlay für Pinledge-Technik	14,20
Stiftaufbau direkt	55,40
Stiftaufbau in vorhandene Krone	25,30
Stiftaufbau indirekt	74,80
Teilverblendung aus Keramik	105,80
Teilverblendung aus Komposit	80,10
Teilverblendung aus Kunststoff	70,00
Verblendschale, Veneer aus Keramik (inklusive Verblendung und Material)	209,50
Verblendschale, Veneer aus Kunststoff (inklusive Verblendung und Material)	101,00
Vollverblendung aus Keramik	122,70
Vollverblendung aus Komposit	105,80
Vollverblendung aus Kunststoff	98,00
Wurzelkappe, direkt, ohne Aufbau	58,80
Wurzelkappe, gegossen, mit Rückenplatte/Galvano-Wurzelkappe	99,20
Wurzelkappe, indirekt, mit Aufbau	122,40
Wurzelpontic aus Keramik	41,70
Wurzelpontic aus Komposit	27,00
Wurzelpontic aus Kunststoff	23,70
Wurzelstift, gegossen, aus Metall	44,90
Zahnfleisch aus Keramik	48,30
Zahnfleisch aus Komposit	27,00
Zahnfleisch aus Kunststoff	22,10
Geschiebe-, Teleskoptechnik, Verbindungselemente	
Ankerbandklammer, sekundär	155,30
Bohrung und Fräsung für Friktionsstift bei RRS (Rillen-Schulter-Geschiebe)	58,00
Federbolzen, Friktionsstift für RRS (Rillen-Schulter-Geschiebe)	58,00
Individueller Steg, Grundeinheit ohne Längeneinheit	115,10
Individueller Steg, Längeneinheit je Zahn incl. Reiter	26,20
Individuelles Geschiebe komplett	488,80
Individuelles Geschiebe, primär/sekundär	244,40
Individuelles Steggesschiebe/auch mit Gingivalfassung	161,60
Konfektionierte Verbindungsvorrichtung,	117,80
Konfektionsgeschiebe/Riegel/Anker/Gelenk primär/sekundär	
Konfektionssteg, Grundeinheit incl. Längeneinheit	115,10
Konfektionssteglasche in Kunststoffbasis/Metallbasis	88,10
Lager für Ankerbandklammer	72,70
Lager für Rillen-Schulter-Geschiebe	72,70
Lager/Raste für Schubverteilungsarm	72,70
Lösungsknopf	21,30
Rillen-Schulter-Geschiebe komplett	310,60
Rillen-Schulter-Geschiebe, primär/sekundär	155,30
Schub-Steckriegel, Schwenk-Drehriegel/individuell	296,70
Schub-Steckriegel, Schwenk-Drehriegel/konfektioniert	213,20
Schubverteilungsarm	74,10
Teifräsung	40,10
Teleskopkrone/Konuskrone/Doppelkrone, komplett, aus Metall/Keramik, auch zur Verblendung	284,60
Teleskopkrone/Konuskrone/Doppelkrone, primär/sekundär, aus Metall/Keramik, auch zur Verblendung	142,30
Verschraubung/Verbolzung	62,10
Herstellen von herausnehmbarem Zahnersatz	
Approximalklammer, Bonyhard-Klammer, gebogen	13,50

Leistung	erstattungs-fähiger Höchstbetrag Euro	Leistung	erstattungs-fähiger Höchstbetrag Euro
Auflage gegossen/Edelmetall	15,60	Kinnkappe mit Retentionshaken	65,00
Aufstellung auf Metallbasis, je Zahneinheit	4,30	Kunststoffschild	33,60
Aufstellung auf Wachs oder Kunststoffbasis, je Zahneinheit	3,60	Labialbogen	30,40
Basis oder Basisteil aus Weichkunststoff, Sonderkunststoff	115,10	Labialbogen, intermaxillär	54,50
Basisteil, gegossen/Edelmetall	86,80	Labialbogen, modifiziert	38,80
Befestigung eines Zahnes mit zahnfarbenem Kunststoff	36,00	Leistungseinheit, Regulierungselemente einarbeiten KFO	15,60
Bonwill-Klammer, gegossen/Edelmetall	59,70	Lingualbogen/Lingualer Frontalbogen/Palatinalbogen	51,00
Bonyhard-Klammer, gegossen/Edelmetall	18,40	Lötung je Einheit, KFO	19,90
Einarmige Klammer, Fortlaufende Klammer, gegossen/Edelmetall	16,50	Lötung je zusätzliche Einheit, KFO	19,90
Einarmige Klammer, gebogen	13,50	Pelotte	28,00
Fertigstellung auf Metall-, Kunststoffbasis, je Zahneinheit	5,00	Pelottenklammer	13,50
Gitter, partiell/total oder Bügel	132,00	Positioner	200,50
Grundeinheit Aufstellung	39,60	Protrusionsbogen	27,20
Grundeinheit Fertigstellung	62,80	Remontieren von KFO-Gerät	59,30
Herstellen eines Zahnes/Kaufläche aus zahnfarbenem Kunststoff	45,30	Retentionsschiene	84,00
Interdental-Klammer, gebogen	17,50	Schiefe Ebene aus Kunststoff oder gegossen	54,40
Kappe, gegossen/Edelmetall	54,00	Schraube einarbeiten	25,00
Kunststoff an unfütterbaren Abschlussrand	24,70	Schraube einarbeiten, kompliziert	37,40
Metallbasis je Kiefer partiell/total	165,90	Spezialschraube	29,70
Metallkaufläche, Metallzahn/Edelmetall	51,60	Spike/Stopp	11,50
Ringklammer, gegossen/Edelmetall	27,60	Teilaußenbogen/Teilinnenbogen	29,70
Rückenschutzplatte für Kunststoffverblendung	51,60	Trennen einer Basis/auch erschwert	13,00
Sonderkunststoff	50,00	U-Bügel	32,60
Überwurfklammer gegossen/Edelmetall	39,60	Verankerungsklammer	44,60
Überwurfklammer, gebogen, zweiarmig	20,60	Verarbeiten eines Röhrchens oder Schlosses	18,80
Überwurfklammer, Kralle, Auflage, gebogen, einarmig	13,50	Vorbiss oder Rückbiss	20,40
Umgebungsbügel bei Diastema	29,40	Vorhofplatte	87,60
Unterfütterbarer Abschlussrand	38,50	Zahnkorrekturschienen (wie Invisalign, Aligner etc.), je Schiene (insgesamt maximal 2.400 Euro)	40,00
Zuschlag Klammer, einzeln gegossen/Edelmetall	26,20	Zungengitter	32,20
Zweiarmige Klammer mit Auflage, gebogen	33,00		
Zweiarmige Klammer, Doppelbogenklammer gebogen	20,60	Aufbissschienen und Aufbissbehalte	
Zweiarmige Klammer, gegossen/Edelmetall	27,60	Adjustierte Aufbissschiene, Knirscherschiene	173,70
Zweiarmige-, Ring-, Bonyhard-, Rücklaufklammer, mit Auflage, gegossen/Edelmetall	39,60	Aufbisskappe aus Kunststoff oder Metall, je Zahn	30,90
		Basis, tiefgezogen	26,20
Metallverbindungen		Erweitern einer Aufbissschiene, je Einheit	33,80
Konditionierung je Zahn/Flügel	15,10	Grundeinheit Instandsetzen einer Aufbissschiene	33,80
Lichtbogenschweißen/Laser-/Plasma-/Punkt-Schweißen: Mit Verlötung bei gleichen Legierungen je Verbindung	25,40	Medikamententrägerschiene	84,00
Lötung 1:	25,40	Miniplast-Schiene, tiefgezogen	84,00
Ohne Verlötung bei gleichen Legierungen		Neu-Adjustieren einer vorhandenen Schiene	89,70
Lötung 2:	25,40	Prothese umarbeiten als Aufbissbehelf	65,40
Mit Verlötung bei gleichen Legierungen, je Verbindung		Schienungskappe aus Metall oder Kunststoff	24,00
Lötung 3:	33,70	Übertragungskappe aus Metall oder Kunststoff	30,40
Mit Verlötung bei unterschiedlichen Legierungen, je Verbindung		Wundverbandplatte, Autopolymerisat/tiefgezogen	84,00
Lötung 4:	33,70		
Hilfsteil an Basislegierung bei gleichen Legierungen		Wiederherstellung/Erweiterung	
Lötung 5:	33,70	Auswechseln von Konfektionsteil, einfach oder kompliziert	17,70
Hilfsteil an Basislegierung bei unterschiedlichen Legierungen		Basis erneuern, auch KFO	90,90
Lötung auf Modell, Grundeinheit	32,30	Basis unterfüttern, auch KFO	70,70
Zuschlag bei Lötung nach Keramikverblendung	34,60	Basisteil unterfüttern, auch KFO	54,00
		Grundeinheit Erweitern, auch KFO	33,80
		Grundeinheit Instandsetzen, auch KFO	33,80
		Kronen- oder Brückengliederreparatur, je Einheit	39,00
		Leistungseinheit, aktivieren Teleskopkrone, Geschiebe	12,00
		Leistungseinheit, Basisteil	12,00
		Leistungseinheit, Bruch/Sprung	12,00
		Leistungseinheit, Erneuerung Zahn	12,00
		Leistungseinheit, Instandsetzen individueller Riegel	12,00
		Leistungseinheit, Klammer einarbeiten	12,00
		Leistungseinheit, Kontaktpunkt	12,00
		Leistungseinheit, Kunststoffsattel lösen und wiederbefestigen	12,00
		Leistungseinheit, Nacharbeiten Keramikverblendung	12,00
		Leistungseinheit, Okklusionsausgleich/Konfektionszahn	12,00
		Leistungseinheit, Retention/Basisteil einarbeiten	12,00
		Leistungseinheit, Rückenschutzplatte einarbeiten	12,00
		Leistungseinheit, Sekundärteil wiederbefestigen ohne Lötung	85,60
		Leistungseinheit, Vorbereitung für Verblendung	12,00
		Leistungseinheit, Wiederbefestigung Zahn	12,00
		Retention gebogen	56,40
		Retention gegossen/Edelmetall	69,30
		Implantate und Suprakonstruktionen	
		Aufwand bei Suprastruktur auf Implantat	54,90
		Aufwand zu Suprastruktur bei verschraubbarem Implantat	69,30
		Basis aus Kunststoff, auf Implantat	41,70
		Funktions-, Individueller Löffel Kunststoff für Implantate	40,30
Herstellen von kieferorthopädischen (KFO) und orthopädischen Geräten			
Adams-, Pfeil-, Dreiecksklammer gebogen	20,60		
Aktiver Sporn	21,50		
Ankerband/Ankerkappe	37,30		
Aufbiss	19,60		
Auflage-KFO	13,50		
Außenbogen	48,00		
Basis für Einzelkiefergerät	82,00		
Basis für Kieferorthopädiegerät, KFO/FKO-Gerät	160,70		
Coffin-Feder	57,30		
Doppelplatten-Führungssporn	44,40		
Dorn	11,30		
Druckfeder, Zugfeder	14,20		
Facebow anpassen	14,20		
Feder kompliziert	21,00		
Feder, gekreuzt	16,00		
Feder, geschlossen	17,10		
Feder, offen/Rücklaufsporn	12,60		
Führungssporn, Häkchen, Interocclusial-Stop	11,30		
Grundbogen, Oberkiefer oder Unterkiefer	65,00		
Innenbogen	68,00		
KFO-Platte voreinschleifen	10,50		

Leistung	erstattungsfähiger Höchstbetrag Euro
Implantatachse und –ort festlegen, je Zahn	29,70
Implantat-Divergenz-Ausgleichkrone gegossen	113,10
Implantat-Kontrollschablone	55,80
Implantatmodell	30,40
Implantatpfosten auf Modellierpfosten aufschrauben	9,00
Parallelbohrschablone für Implantat	179,40
Röntgenkugel positionieren	6,90
Verlängerungshülse für Implantat	21,00
Verschraubung, Implantat	60,00
Vorwall und Zähne nach Einprobe über Implantat anpassen	18,20
Zahn vermessen	5,10
Zahnfleischmaske, pro Zahn oder Glied	18,40
Gestaltung nach funktionsanalytischen Kriterien	
Einstellen nach Registrat	20,20
Frontzahn nach gnathologischen Kriterien gestaltet, in Metall oder Keramik	33,40
Kaufläche nach gnathologischen Kriterien gestaltet, in Metall oder Keramik	39,70
Registrat	26,20
Selektives Einschleifen am Zahnersatz, je Zahn	22,20
Sonstiges	
Nicht-Edelmetall-Zuschlag	25,30
Versand je Versandgang, Fahrtkosten	8,30

Das Preis- und Leistungsverzeichnis beschreibt abschließend die erstattungsfähigen Höchstbeträge aller zahntechnischen Laborarbeiten. Die Preise gelten zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

Sofern das Preis- und Leistungsverzeichnis nichts anderes vorsieht, sind Materialkosten, die im Zusammenhang mit der Herstellung von zahntechnischen Leistungen entstehen (wie z.B. Edelmetall, Prothesenzähne, Konfektionsteile, Implantatteile), in Höhe der Herstellerpreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erstattungsfähig.

Zusätzlich werden Materialkosten, die nach der jeweils geltenden Gebührenordnung für Zahnärzte gesondert berechnungsfähig sind, tariflich erstattet.

Dieses Preis- und Leistungsverzeichnis kann gemäß Ziffer II.3 des Tarifs angepasst werden.